



Posteingangsnummer BGST
von KVS auszufüllen!

Antrag
auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der
Knochendichtemessung (Osteodensitometrie)
gemäß der „Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie“ vom 10. Februar 1993 in der aktuellen
Fassung vom 01.10.2020

Antragsteller/-in:
(bei angestelltem Arzt ist dies der Arbeitgeber, bei einem im MVZ tätigen Arzt der MVZ- Vertretungsberechtigte, bei einem in einer BAG angestellten Arzt der BAG-
Vertretungsberechtigte)

Leistungserbringer/-in:
(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR: | | | | | | | | | |

Ärztliche Tätigkeit
als Facharzt für:

Tätigkeit im Rahmen einer:

- Niederlassung
- Angestelltentätigkeit
- Ermächtigung
- Vertretung
- Sicherstellungsassistenz für
- Vertretung nach 32b Abs. 6 Ärzte-ZV für

Wohnort
(nur ausfüllen, falls noch nicht im Arztregister der KVS erfasst)

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Die Genehmigung wird für folgende Betriebsstätte/n beantragt:

1. BSNR: | | | | | | | | | | Adresse:
2. BSNR: | | | | | | | | | | Adresse:
3. BSNR: | | | | | | | | | | Adresse:

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Knochendichtemessung (Osteodensitometrie) mittels einer zentralen DXA (Dual-Energy X-ray Absorptiometrie).

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

- FA für Radiologie
- FA für Orthopädie und Unfallchirurgie
- FA für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- FA für Innere Medizin und Rheumatologie

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Nachweise

2.3.1 Fachkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.3.2 Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz (nur erforderlich, wenn die Fachkunde älter als 5 Jahre ist)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3.3 Nachweis von 50 selbständig durchgeführten Untersuchungen unter Anleitung eines nach dieser Vereinbarung in der Knochendichtemessung qualifizierten Arztes mit selbständiger Einstellung des Gerätes und selbständiger Befundung

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND ggf.

zusätzliche fachliche Anforderungen für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2003) absolviert haben:

2.3.4 Nachweis über mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der radiologischen Skelettdiagnostik, auf die eine bis zu 6-monatige ständige Tätigkeit in der nuklearmedizinischen Skelettdiagnostik angerechnet werden kann

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3.5 Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium nach § 17 Abs. 2

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

Die Angaben/Voraussetzungen sind für alle in Nutzung stehenden DXA-Geräte gegenüber der KV Sachsen anzuzeigen/nachzuweisen.

Gerätename und/oder Gerätenummer für		
Gerät 1	Gerät 2	Gerät 3
Eigentümer der Röntgeneinrichtung		
bei Nutzung fremder Geräte, wenn antragstellende Praxis nicht Eigentümer des Gerätes ist		
Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
Standort der Röntgeneinrichtung		
Nutzung ausgelagerter Praxisräume		
<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 4) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 4) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 4) <input type="checkbox"/> nein
Nachweis der formellen Voraussetzungen nach Strahlenschutzgesetz - Betriebserlaubnis		
Die <u>Genehmigung</u> zum Betrieb der Röntgeneinrichtung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG <u>oder</u> <u>Mitteilung</u> der Landesdirektion Sachsen über die erfolgte Anzeige nach § 19 Abs. 1 StrlSchG		
<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung nach Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach RÖV (bis zur Aufnahme der Knochendichtemessung in die Anlage 1 der RiLi)		
<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
Es liegt keine Mitteilung der Landesdirektion Sachsen über die erfolgte Anzeige vor. Der Nachweis der apparativen Anforderungen erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen und Erklärung.		
<input type="checkbox"/> Kopie der Anzeige (§ 19 StrlSchG) <u>und</u> Prüfbericht der Sachverständigenprüfung <input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG (vier Wochen)** nicht erfolgt ist.	<input type="checkbox"/> Kopie der Anzeige (§ 19 StrlSchG) <u>und</u> Prüfbericht der Sachverständigenprüfung <input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG (vier Wochen)** nicht erfolgt ist.	<input type="checkbox"/> Kopie der Anzeige (§ 19 StrlSchG) <u>und</u> Prüfbericht der Sachverständigenprüfung <input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG (vier Wochen)** nicht erfolgt ist.
_____	_____	_____
Datum	Unterschrift Antragsteller	ggf. Stempel

**Liegen zwischen Einreichung der Anzeige und dem Antrag bei der KVS weniger als vier Wochen, ist eine formlose Bestätigung bzgl. einer Nichtuntersagung einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass jede wesentliche Änderung beim Betrieb der Röntgeneinrichtung (z.B. Gerätewechsel, Standortwechsel, Betreiberwechsel) ggü. der Landesdirektion anzuzeigen ist. Der KV sind die oben genannten Unterlagen einzureichen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass bis zur Änderung der Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung, bei der die Aufnahme der Knochendichtemessung in die Anlage 1 in die Richtlinie geplant ist, folgendes gilt: Bei Antrag auf Leistungen der Knochendichtemessung muss aus den eingereichten Unterlagen eindeutig hervorgehen, dass die Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung aus dem Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung nach der Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung hervorgeht.

4 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

5 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 14 Abs. 4 und § 17 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.